

AZ: sse-8572/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über Informationspflichten sowie um die ordnungsgemäße Übermittlung der entsprechenden Stammdatenänderung an die beteiligten Marktpartner.

Die Beschwerdegegnerin ist die Netz- und Messstellenbetreiberin des Beschwerdeführers. Am Verfahren beteiligt sind zudem die Lieferantin für Haushaltsstrom sowie die Lieferantin für Wärmestrom.

Im Oktober 2024 ließ der Beschwerdeführer eine Wärmepumpe in seinem Anwesen einbauen. Im Zuge der Installation wurde der bisherige Stromzähler mit der Nr. XXX343 ausgebaut und durch zwei neue Zähler ersetzt. Der Zähler Nr. XXX159 erfasst seither den Verbrauch der Wärmepumpe, der Zähler Nr. XXX811 den Verbrauch des Haushaltsstroms.

Am 14.01.2025 beantragte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin die Teilnahme an der Netzentgeltreduzierung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach Modul 2.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war zunächst auch die Aktivierung der Zähler sowie die richtige Zuordnung der Lieferantinnen nach dem beantragten Messkonzept. Diese Punkte konnten im Verfahrensverlauf bereits geklärt werden. Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin das Modul 2 rückwirkend zum 14.01.2025 in ihrem Abrechnungssystem hinterlegt.

Die Belieferungssituation stellt sich danach wie folgt dar: Die Lieferantin für Haushaltsstrom belieferte den Zähler Nr. XXX159 seit dessen Einbau bis zum 26.03.2025. Seitdem wird dieser Zähler von der Lieferantin für Wärmestrom beliefert. Der Zähler Nr. XXX811 wird seit dem 18.09.2025 ebenfalls von der Lieferantin für Wärmestrom beliefert, dort in einem Haushaltstarif.

Die Lieferantin für Haushaltsstrom erstellte daraufhin eine Schlussrechnung. Darin zog sie für den Zeitraum vom 14.01.2025 bis zum 26.03.2025 einen Betrag von 185,27 EUR als Netzarbeitspreis nach § 14a EnWG von der Gesamtforderung ab.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er akzeptiere die Schlussrechnung der Lieferantin für Haushaltsstrom vorbehaltlich eventueller Korrekturen. Den Abzug in Höhe von 185,27 EUR könne er jedoch nicht nachvollziehen, da nähere Angaben zur Zusammensetzung dieses Betrages fehlten. Auf seine Nachfrage habe die Lieferantin für Haushaltsstrom ihn an die Beschwerdegegnerin verwiesen, da diese für Fragen zu den reduzierten Netzentgelten zuständig sei. Darüber hinaus gehe er weiterhin davon aus, dass das Modul 2 nicht korrekt an alle Marktteilnehmer gemeldet worden sei.

Der Beschwerdeführer beantragt zuletzt, dass die Beschwerdegegnerin ihm die Zusammensetzung des reduzierten Netzentgelts nach Modul 2 erläutere und das Modul 2 ordnungsgemäß an alle Marktpartner übermittle.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Die Beschwerdegegnerin behauptet, sie habe die Stammdatenänderung nach Modul 2 den beteiligten Marktpartnern ordnungsgemäß mitgeteilt. Die Wunschlieferantin für Wärmestrom habe sie am 08.12.2025 hierüber informiert.

Die Lieferantin für Wärmestrom trägt vor, sie habe das Modul 2 eigenständig im Vertrag hinterlegt. Die Meldung der Netzbetreiberin sei mit der Übermittlung falscher Daten erfolgt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer die Zusammensetzung des reduzierten Netzentgelts nach Modul 2 gemäß § 14a EnWG nachvollziehbar erläutern. Darüber hinaus sollte sie die ordnungsgemäße Übermittlung der Stammdatenänderung nach Modul 2 an die beteiligten Marktpartner nochmals überprüfen und, sofern Fehler festgestellt werden, unverzüglich eine korrigierte Meldung veranlassen.

Dem liegt folgende rechtliche Würdigung zugrunde:

Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Beschwerdegegnerin als zuständiger Netzbetreiberin einen Anspruch auf nachvollziehbare Erläuterung der Zusammensetzung des reduzierten Netzentgelts. Wer an der Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG teilnimmt, muss in die Lage versetzt werden, die ihm in Rechnung gestellten bzw. gutgeschriebenen Beträge rechnerisch nachzuvollziehen. Dies folgt aus der vertraglichen Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Beschwerdeführer hat dargelegt, dass er den auf der Schlussrechnung der Lieferantin für Haushaltsstrom ausgewiesenen Abzug in Höhe von 185,27 EUR mangels näherer Angaben nicht nachvollziehen kann. Die Lieferantin für Haushaltsstrom hat ihn insoweit an die Beschwerdegegnerin als zuständige Netzbetreiberin verwiesen. Da die Netzentgelte von der Netzbetreiberin festgelegt und im Rahmen der Netznutzung gegenüber den Lieferantinnen abgerechnet werden, ist die Beschwerdegegnerin die richtige Ansprechpartnerin für Fragen zur Zusammensetzung dieser Entgelte.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Übermittlung des Moduls 2 an die Marktpartner konnte im Schlichtungsverfahren nicht abschließend geklärt werden, ob die Meldungen fehlerfrei erfolgt sind. Die Beschwerdegegnerin behauptet, die Stammdatenänderung ordnungsgemäß mitgeteilt zu haben. Demgegenüber trägt die Lieferantin für Wärmestrom vor, die Meldung sei mit falschen Daten erfolgt, weshalb sie das Modul 2 eigenständig in ihrem System hinterlegt habe. Angesichts dieser widerstreitenden Sachdarstellungen erscheint es jedenfalls angezeigt, dass die Beschwerdegegnerin die erfolgte Stammdatenmeldung nochmals intern überprüft. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Meldung fehlerhaft oder unvollständig war, wäre eine unverzügliche Neuübermittlung an alle beteiligten Marktpartner zu veranlassen. Die Schlichtungsstelle hält dies auch deshalb für sachgerecht, weil eine fehlerhafte Stammdatenlage im Ergebnis zulasten des Beschwerdeführers ginge, der auf die korrekte Kommunikation zwischen den Marktakteuren angewiesen ist und auf diese keinen unmittelbaren Einfluss nehmen kann.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erläutert dem Beschwerdeführer die Zusammensetzung des reduzierten Netzentgelts nach Modul 2 gemäß § 14a EnWG nachvollziehbar.
2. Die Beschwerdegegnerin überprüft die ordnungsgemäße Übermittlung der Stammdatenänderung nach Modul 2 an die beteiligten Marktpartner nochmals und veranlasst, sofern Fehler festgestellt werden, unverzüglich eine korrigierte Meldung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 14.04.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau